

§ 4 wird

zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu § 5.

Durch diesen Paragraphen wird die Concession zu Preßgewerben, welche nach den früheren Bundesbeschlüssen erforderlich war, und zur Fabrikation von Spielkarten in Wegfall gebracht.

§ 5 wird

zur Annahme empfohlen.

Zu § 6.

In § 9 des Gewerbegesetzes ist als Regel aufgestellt, daß Concessionen nur persönliche sind; nur für Gasthöfe konnte Realconcession ertheilt werden. Letzteres fällt nunmehr für die Zukunft hinweg, doch hat dies auf bereits bestehende oder bis zum Erscheinen des Gesetzes noch ertheilt werdende Realconcessionen keinen Einfluß, ebensowenig wird an § 44 Etwas geändert, woselbst vorgeschrieben ist, daß der Inhaber einer Realconcession auch die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen muß.

Man beantragt

die Annahme des § 6.

Zu § 7.

Wesentliche Abänderungen werden durch diesen Paragraphen nicht getroffen. Das Herumtragen mit Erzeugnissen der Jagd und Fischerei ist in Wegfall gekommen, weil hierüber die betreffenden Specialgesetze das Nöthige enthalten. Ferner war in § 11 unter 4 bestimmt, daß zum Einkaufe inländischer Erzeugnisse es der Erlaubniß der Behörde nicht bedürfe; durch den neuen Paragraphen ist das Wort: „inländischer“ in Wegfall gebracht und dafür ganz allgemein gesagt: „der Einkauf von Waaren.“

Die Handelskammern zu Plauen, Chemnitz und Leipzig, sowie der Arbeiterbildungsverein zu Leipzig haben sich für völlige Freiegebung des Gewerbsbetriebs im Umherziehen und des Hausirhandels ausgesprochen. Die Regierung ist nicht darauf eingegangen, weil sie glaubt, daß zur Zeit die Mehrzahl der Sächsischen Bevölkerung anderer Ansicht ist.

Die Deputation pflichtet dem bei und wird § 7

zur Annahme empfohlen.